



Amtsblatt für Brandenburg

35. Jahrgang

Potsdam, den 2. Mai 2024

Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie	303
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie	316
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	324
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	326
Errichtung der „Familienstiftung Krause MMXXIV“	326
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung des Elterntierschutzes der Wildarten Bisam und Nutria	327
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Außerkräfttreten des Waldbranderlasses	328
Der Landeswahlleiter	
Kommunalwahlen am 9. Juni 2024	328
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	329

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Aufhebung des Elterntierschutzes
der Wildarten Bisam und Nutria**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 12. April 2024

1. Auf Grund des § 58 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 31 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg sowie § 22 Absatz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes wird der Elterntierschutz für die Wildarten Bisam und Nutria aufgehoben. Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg dürfen auch die für die Aufzucht der Wildarten Bisam und Nutria notwendigen Elterntiere ganzjährig bejagt werden.
2. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30. September 2024.
3. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr
freitags von 10 bis 14 Uhr

5. Begründung

Die oberste Jagdbehörde ist gemäß § 58 und § 31 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg für die Entscheidung zuständig, in bestimmten Gebieten und aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur sowie zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens, Schonzeiten aufzuheben und damit von der Regelung des § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes zum Schutz der Elterntiere abzuweichen. Bisam und Nutria unterliegen nach Landesrecht Brandenburg dem Jagdrecht, vgl. § 5 Absatz 1

der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg. Eine besondere Begründung zur Aufhebung des Elterntierschutzes ist aus wasserrechtlicher Sicht zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässerunterhaltung gegeben. Da diese Wildarten ausschließlich in Gewässernähe sämtlicher in Brandenburg vorkommenden Gewässerkategorien vorkommen (Hochwasserschutzanlagen sowie Gewässer I. und II. Ordnung), ist eine räumliche Einschränkung des Wirkungsbereiches der Allgemeinverfügung nicht geboten.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 28. Juni 2019 unterlagen Bisam und Nutria nicht dem Jagdrecht. Der Bisam wurde aufgrund des § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten dennoch ganzjährig zum Schutz von Hochwasserschutzanlagen im Bestand reduziert. Mit dem Wechsel dieser Tierarten in das Jagdrecht hat sich die Bedeutung des Hochwasserschutzes und der Gewässersicherung nicht verändert. Es muss weiterhin ein bestandessenkender Einfluss auf die Populationen genommen werden, dem der im Jagdrecht verankerte Elterntierschutz entgegensteht.

Für die Wasserwirtschaft bedeutet die Einschränkung der Bejagung durch den jagdrechtlichen Elternschutz mit dem gegebenen Ausbreitungspotenzial der Tiere einen absehbar starken Anstieg der Schäden durch Grabungsaktivitäten.

In der grabungsaktiven Zeit der Tiere außerhalb des Winters werden durch den Bau von unterirdischen Gängen die meisten Schäden an Deichen und Gewässerrufern verursacht. Milde Winter können dazu führen, dass die Fortpflanzungszeit nicht unterbrochen wird und nahezu das gesamte Jahr hindurch Junge aufgezogen werden. Genau in dieser fortpflanzungsaktiven Zeit müssten gemäß § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes die Elterntiere verschont werden, so dass sie ihren Grabungstätigkeiten ungehindert weiter nachgehen können. Nicht erlegte geschlechtsreife Jungtiere würden ihrerseits zu Beginn des Folgejahres bereits wieder neue Baue anlegen. Dadurch entstehen nicht nur mehr Schäden an den Anlagen, sondern vorgenommene Schadstellenbeseitigungen werden sich als ineffektiv herausstellen, da ein Stück weiter im gleichen Revier der verschonten Tiere erneute Grabungsaktivitäten stattfinden und wiederum Schäden entstehen.

Nicht allein die Schadensbeseitigung würde zu einem permanenten signifikanten Kostenfaktor, auch die Überwachung der Anlagen müsste mit entsprechend hohem Mitteleinsatz intensiviert werden.

Speziell zum Schadpotenzial an Deichen: Durch die teils langen und verzweigt gegrabenen Gänge beider Arten werden Deiche instabil. Deichmaterial wird aus dem Deich transportiert und lagert sich am Deichfuß an, wodurch die Deichentwässerung gestört wird. Darüber hinaus wird durch den Röhrenbau die Schichtenlagerung gestört und es kommt zu Einbrüchen der Deckschichten. Bei einem Anstieg des Wasserspiegels im Hochwasserfall werden die Röhren geflutet. Daraus können sich weitere Schäden ergeben, welche die Standsicherheit der Deiche negativ

beeinflussen. Reparaturen von Nagerbauten sind kostenintensiv, da die Deiche bis zum Ende der Röhren geöffnet und schichtenweise wiederaufgebaut und verdichtet werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der Bisam- und Nutriaspopulation zu vermeiden. Die Bejagung muss weitergeführt werden, um weitere Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Gewässerböschungen zu vermeiden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch dazu, dass die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen jederzeit sicherzustellen ist. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich währenddessen die Population der Bisame und Nutrias weiter erhöht und die schädlichen Grabungsaktivitäten der Tiere weiterhin stattfinden. Folge von Wühlerschäden an Deichen können Deichbrüche und damit eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte sein.

Die ganzjährige Bejagungsmaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Das Vermeiden von Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Gewässern I. Ordnung sowie an Gewässern II. Ordnung dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege

einreichung. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 12. April 2024

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag

Dr. Frank Reichel

Außerkräfttreten des Waldbranderlasses

Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
und des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 28. März 2024

Der Waldbranderlass vom 12. Februar 2020 (ABl. S. 229) ist mit Ablauf des 7. Februar 2024 außer Kraft getreten.

Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 11. April 2024

Gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird folgende Feststellung des Landeswahlausschusses vom 28. März 2024 auf Grund von § 29 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bekannt gemacht:

Der Landeswahlausschuss hat in öffentlicher Sitzung am 28. März 2024 für alle Wahlorgane zu den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 verbindlich festgestellt, welche Vereinigungen, die nach § 29 Absatz 1 BbgKWahlG ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind.